

**Die Ordnungsbussenvorlage kommt nun in die parlamentarische Schlussphase und nach den Sommerferien findet wieder eine CannaTrade statt. Schwerpunkt dieser Nummer ist die neu mögliche Verwendung von Hanf-Medikamenten.**

**Ordnungsbussen**

Im März 2012 hat der Nationalrat, nach Erscheinen des letzten Legalize it!, über das Ordnungsbussenmodell diskutiert und entschieden, dass die Bussenhöhe 200 Franken betragen soll. Damit hat sich eine hohe Bestrafung durchgesetzt. Dabei funktioniert das St. Galler-Modell mit 50 Franken seit über zehn Jahren... Aber eben: Es war ein Sieg für die Hardliner im Rat. Nun folgt der Ständerat, der diesen Entscheid noch korrigieren könnte. Am 4. Juni, nach Erscheinen dieses Legalize it!, wird die Diskussion dort stattfinden. Die Kommission des Ständerates hat am 21. Mai mehrere Differenzen zum Nationalrat aufgebaut und sich u. a. für 100 Franken entschieden. Falls der Ständerat dabei bleibt, wird der Nationalrat am 12. Juni diese Differenzen behandeln. Wir fassen die Entwicklung im nächsten Legalize it! zusammen. *Laufende Infos: [www.hanflegal.ch](http://www.hanflegal.ch)*

**CannaTrade**

Wir haben wieder einen Stand an der CannaTrade. Vielleicht möchtest du dort am 7., 8. oder 9. September helfen? Hinter dem Stand oder beim Mitgliederwerben – wir sind froh um deine Hilfe: [aktiv@hanflegal.ch](mailto:aktiv@hanflegal.ch)

**Impressum** Magazin Legalize it!, Ausgabe 59, Sommer 2012

**Herausgeber** Verein Legalize it!, Postfach 2159, 8031 Zürich  
**Telefon** 044 272 10 77, 079 581 90 44, freitags 17 bis 19 Uhr  
**Internet** [www.hanflegal.ch](http://www.hanflegal.ch), [li@hanflegal.ch](mailto:li@hanflegal.ch)  
**Redaktion** Sven Schendekehl: [sven@hanflegal.ch](mailto:sven@hanflegal.ch) (Artikel, Finanzen, Layout, Mitgliedertreffen, Recht, Sekretariat), Fabian Strodel: [fabian@hanflegal.ch](mailto:fabian@hanflegal.ch) (Finanzen, Internet/Webauftritt, Grafiken, IT, Korrekturen)  
**Mitarbeit** Sh. (Seiten 2-4), Fabian (Seite 5)  
**Redaktionstreffen** Freitags, 19.30 Uhr, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich. Mitglieder sind hanfig dazu eingeladen.  
**Auflage** 250 Exemplare (plus Nachdrucke) im Eigendruck  
**Erscheinen** Vier Ausgaben pro Jahr  
**Abonnement** 20 Franken pro Jahr  
**Mitgliedschaft** 50 Franken pro Jahr  
**Firmenmitgliedschaft** 200 Franken pro Jahr  
**Postkonto** 87-91354-3: Spenden ermöglichen weitere Taten  
**Legalize it!** Unser Archiv und alles Aktuelle auf: [www.hanflegal.ch](http://www.hanflegal.ch)

<b>Freitagstreffen Verein Legalize it!</b> Unser Programm bis Herbst 2012:	
8. Juni 2012	<b>Recherchieren</b>
15. Juni 2012	<b>THC-Wiki</b>
22. Juni 2012	<b>Mitgliedertreff/ CannaTrade planen</b>
29. Juni 2012	<b>Finanzen</b>
6. Juli bis und mit 17. August 2012	<i>Sommerpause</i>
24. August 2012	<b>Wiederbeginn</b>
31. August 2012	<b>Mitgliedertreff/ CannaTrade definitiv</b>
Fr/Sa/So 7./8./9. September 2012	<b>Legalize it!-Stand an der CannaTrade 2012</b>
14. September 2012	<b>Versand Legalize it! 60</b>
21. September 2012	<b>THC-Wiki</b>
28. September 2012	<b>Mitgliedertreff</b>
5. Oktober 2012	<b>Finanzen</b>
12. bis und mit 26. Oktober 2012	<i>Herbstpause</i>
2. November 2012	<b>Finanzen</b>
<b>Wo finden die Freitagstreffen statt?</b> Wir treffen uns im Legalize it!-Büro an der Quellenstrasse 25 in 8005 Zürich. Türöffnung ist um 19.00 Uhr, wir beginnen um 19.30 und um 21.00 Uhr ist die Sitzung zu Ende. Ab HB Zürich mit Tram 4, 13 oder 17 bis Station Quellenstrasse. Oder in etwa 20 Minuten zu Fuss ab HB Zürich. Eingeladen zu diesen Treffen sind unsere Mitglieder. Diese können gerne ein interessiertes Nichtmitglied mitbringen.	

# HILFE NUR ALS AUSNAHME: MEDIKAMENTE AUF HANFBASIS

**Wir stellen die aktuelle Situation rund um die seit fast einem Jahr erlaubten Medikamente auf Hanfbasis dar und beleuchten einige der neuen gesetzlichen Vorschriften. Eine breite Verschreibung wird es kaum geben, aber in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.**

Lang ist's her, aber einige mögen sich noch an die verlorene Hanfinitiative erinnern. Am gleichen Abstimmungswochenende wurde damals auch das revidierte Betäubungsmittelgesetz angenommen. Heroinsüchtige dürfen seither unter staatlicher Aufsicht mit harten Drogen therapiert werden. Was Cannabis anbelangt, hat das Gesetz – ausser mehr Repression für Konsumierende – auch die Möglichkeit geschaffen, hanfbasierte Medikamente zuzulassen.

*(Die 8. Auflage der Rechtshilfebroschüre Shit happens behandelt die generellen neuen Regelungen und kann gerne bei uns bestellt werden. Dieser Artikel ist nun eine Erweiterung/Konkretisierung des bisherigen kleinen Abschnittes über Hanf als Medizin.)*

Als es anlässlich des Abstimmungskampfes um die Revision des Betäubungsmittelgesetzes darum ging, gute Gründe für eine Annahme zu präsentieren, schrieb der Bundesrat in seinen Abstimmungsempfehlungen ausdrücklich: «Heute ist die medizinische Anwendung von Cannabis verboten. Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes schafft die Möglichkeit, Medikamente auf Hanfbasis zuzulassen.» Was ist also aus dem Versprechen geworden und wie sieht die Situation von kranken Mitmenschen, die Cannabis zur Linderung ihrer Leiden verwenden möchten, aus?

## **Die neue gesetzliche Regelung**

Wer damals gedacht hatte, er könne bald auf Kosten der Krankenkasse Cannabisblüten in der Apotheke beziehen, wurde bald enttäuscht. Mit dem Näherkommen der Einführung der neuen Bestimmungen wurde klar, dass Medizin aus Hanf die Ausnahme bleiben würde.

Seit dem 1. Juli 2011 ist das überarbeitete Gesetz in Kraft und erlaubt drei Anwendungsbereiche für Cannabis:

**1.** Zu Forschungszwecken, wie z. B. für die Entwicklung eines Medikamentes. Dazu ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Ethikkommission sowie eine Freigabe (Notifikation) von Swissmedic und eine Ausnahmebewilligung vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) nötig.

**2.** Als herkömmliches Medikament, welches bei der Swissmedic registriert ist.

**3.** Als beschränkte medizinische Anwendung für die heute bekannten Indikationen; wozu ebenfalls eine Ausnahmebewilligung des BAG nötig ist.

Die ersten beiden Punkte besagen, dass es mit den nötigen Bewilligungen erlaubt ist, mit Cannabis Forschung zu betreiben und es als Medikament für bestimmte Krankheitsbilder registrieren zu lassen. Es könnte dann wie andere «normale» Arzneimittel ärztlich verschrieben und z. B. auf Rezept bezogen werden.

Es ist möglich, dass sich die Pharmaindustrie, die immer auf der Suche nach neuen lukrativen Märkten ist, bald mehr für Hanf interessiert und Medikamente entwickelt, welche wie andere Medikamente verschrieben werden können. Da jedoch der wichtigste Markt für Pharmazeutika, die USA, bereits «Medical Marijuana»-Gesetze in sechzehn Staaten haben und Hanf ohne langwierige bürokratische Prozesse für medizinische Zwecke erlaubt ist, könnte das den Herstellern von pharmazeutischen Produkten, die stark international ausgerichtet sind und am liebsten Monopolstellungen einnehmen, als zu wenig gewinnbringend erscheinen. Die grossen Investitionen für Forschung und Bewilligungsverfahren werden nur getätigt, wenn sich die Pharmakonzerne davon eine entsprechende Rendite versprechen. Zurzeit gibt es auf dem internationalen Medikamentenmarkt nur ein Produkt mit THC, das nicht synthetisch ist, sondern aus Hanf gewonnen wird. Dieses unter dem Namen Sativex bekannte Arzneimittel wird in Grossbritannien hergestellt und voraussichtlich nächstes Jahr (2013) in der Schweiz zugelassen. Die Verwendung wird jedoch auf neuropathische Schmerzen bei Patienten mit Multipler Sklerose begrenzt sein.

Beim dritten Anwendungsbereich wird ein Medikament nicht generell zugelassen, sondern zeitlich begrenzt für die Behandlung eines schwerkranken Patienten ausnahmsweise bewilligt (so genanntes Magistralmedikament). Diese beschränkte medizinische Anwendung ist bisher der einzige Bereich in der Schweiz, der in der Pra-

xis von Bedeutung ist und es lohnt sich, einmal einen genaueren Blick auf die Bestimmung bzw. deren Umsetzung zu werfen.

### **Die beschränkte medizinische Anwendung**

Um es gleich vorweg zu nehmen, kiffen wird man aus medizinischen Gründen in der Schweiz unter den heute geltenden Bestimmungen nie dürfen. Obwohl synthetisches THC unter gewissen Bedingungen als Inhalationslösung verabreicht werden darf und mit Hilfe eines Vaporizers konsumiert werden kann, ist Rauchen gemäss BAG keine medizinisch akzeptierte Applikationsform. Das gilt auch für die Aufnahme von THC über Nahrungsmittel. Ausserdem kann niemand selber entscheiden, dass sie oder er aus medizinischen Gründen THC zu sich nehmen möchte. Ein Arzt muss feststellen, dass einem Patienten mit einer THC-Therapie geholfen werden könnte und ein entsprechendes Gesuch beim BAG einreichen.

Solche Gesuche wurden schon vor der Revision des Betäubungsmittelgesetzes gestellt, jedoch nicht für Medikamente welche THC aus Hanf enthalten, sondern für solche mit synthetischem THC. Dabei wird meistens das Produkt Dronabinol, auch bekannt als Marinol, verschrieben. Es enthält 2.5 % THC und konnte in der Schweiz bisher in zwei Apotheken bezogen werden.

Mit der Gesetzesrevision ist es möglich geworden, auch Ausnahmegewilligungen für Medikamente mit natürlichem THC zu erhalten. Diesen Frühling ist es dem Apotheker Manfred Fankhauser aus Langnau i. E. gelungen, eine solche Bewilligung für ein Präparat mit 5 % THC zu erhalten. Er hat schon seit einigen Jahren Erfahrung mit THC als Medikament und hat bereits einige hundert Patienten erfolgreich mit der synthetischen Version des Wirkstoffes behandelt. Sobald das erste ärztliche Gesuch für eine Behandlung mit dem natürlichen Hanfpräparat des Emmentaler Apothekers vom BAG genehmigt wird, darf einem Patienten zum ersten Mal seit mehr als 60 Jahren mit natürlichem THC geholfen werden.

### **Die bekannten Indikationen**

THC kann bei vielen medizinischen Problemen helfen. Was manch einem Kiffer bewusst ist, muss aber zur medizinischen Anwendung in teuren und aufwändigen Studien belegt werden. Oft geben anekdotische Berichte von Kiffern den Forschern den Impuls, die Wirksamkeit von THC näher zu untersuchen. In der Zukunft werden Medikamente mit natürlichem THC wohl wie solche mit synthetischem THC eingesetzt werden.

Dronabinol z. B. wird heute in der Schweiz unter anderem bei folgenden Symptomen eingesetzt:

- ◆ Übelkeit und Erbrechen
- ◆ Appetitlosigkeit und Abmagerung
- ◆ Anorexie und Gewichtsverlust
- ◆ Spastik, Muskelkrämpfe und -verhärtung
- ◆ Schmerzzustände
- ◆ Asthma, grüner Star, Epilepsie, Schlafstörungen und Angstzustände
- ◆ Bewegungsstörungen

Patienten mit diesen Symptomen haben z. B. Multiple Sklerose, Krebs, Aids, Alzheimer, Hepatitis C, Mager-sucht und andere schwere Erkrankungen. In der Schweiz betreffen fast die Hälfte der Ausnahmegesuche Patienten mit Multipler Sklerose.

Da sich das BAG bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen auf veröffentlichte wissenschaftliche Erkenntnisse stützt und nicht an spezifische Indikationen gebunden ist, könnte THC irgendwann nicht nur in der Symptom-Bekämpfung eingesetzt werden. Sein grosses Potential wird sich mit der zunehmenden Forschung, welche auch von medizinisch konservativeren Kreisen anerkannt werden muss, auf viele herkömmliche Behandlungsformen auswirken. So hat das «National Cancer Institute» in den USA vor kurzem anerkannt, dass THC Tumorzellen abtötet und somit Krebs bekämpft; dies ohne schädliche Nebenwirkungen für gesunde Zellen. Auch in der Behandlung von Aids wird Cannabis in der Zukunft möglicherweise eine grössere Rolle spielen: Forscher der «Mount Sinai School of Medicine» in New York haben herausgefunden, dass Cannabinoide die Vermehrung von HI-Viren in späten Aids-Stadien hemmen.

### **Die Ausnahmegewilligung**

Da Cannabis für viele Politiker und das BAG immer noch ein Schreckgespenst zu sein scheint, ist die ganze Kette von Aktivitäten, welche zum Endprodukt «Medikament auf Hanfbasis» führen und etwas mit seiner Abgabe an Patienten zu tun haben, bewilligungspflichtig. Darunter fallen der Hanfanbau, die Herstellung der Heilmittel, die Behandlung des Patienten sowie der Handel mit Hanfmedizin bzw. deren Abgabe.

Falls ein behandelnder Arzt aufgrund seiner Diagnose einen Antrag zur Behandlung seines Patienten mit THC beim BAG stellt, muss er:

- ◆ schriftlich bestätigen, dass er die Verantwortung für die Folgen seiner Verschreibung übernimmt

- ◆ Name, Adresse, Alter sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Patienten vorlegen
- ◆ die bisher eingesetzten Medikamente bekanntgeben
- ◆ die beabsichtigte Dosierung und vorgesehene Behandlungsdauer deklarieren
- ◆ alle sechs Monate einen Zwischenbericht über die Behandlung erstellen sowie einen Schlussbericht für das BAG verfassen
- ◆ den Ablauf der Logistik für die Abgabe des Medikamentes beschreiben; dabei kann der Arzt selber, eine Apotheke oder ein Spital das hanfbasierte Medikament nur direkt an den Patienten abgeben
- ◆ angeben, wie die Therapie finanziert werden soll, da sie nicht notwendigerweise von der Grundversicherung übernommen wird.

Wenn das Medikament dann von einer Apotheke abgegeben werden soll, benötigt diese dafür eine Betriebsbewilligung auf kontrollierte Substanzen gemäss Artikel 11 der Betäubungsmittelkontrollverordnung. Diese Bewilligung wird auch benötigt, wenn eine Apotheke selber ein Medikament aus dem verbotenen Cannabis, wie z. B. eine Hanftinktur, herstellen will.

Wie erwähnt, ist auch der Anbau von Hanf, der zur Herstellung von Medikamenten dienen soll, gesetzlich reglementiert. Grundsätzlich braucht der «Grower» gemäss Betäubungsmittelkontrollverordnung die schon erwähnte Betriebsbewilligung oder muss im Auftrag eines bewilligten Betriebes handeln. Im Weiteren muss vom Hanfproduzenten noch ein Gesuch für eine Anbaubewilligung gestellt werden.

Hat der oder die Produzierende selber keine Betriebsbewilligung, muss beim BAG ein Gesuch gestellt werden, worin:

- ◆ ausreichender Schutz vor Diebstahl nachgewiesen wird
- ◆ ein schriftlicher Vertrag mit einem bewilligten Betrieb vorgelegt werden muss
- ◆ genaue Angaben über Art und Menge des Anbaus gemacht werden
- ◆ garantiert wird, dass die gesamte Anbaumenge an den Auftraggeber abgeliefert wird.

Der bürokratische Aufwand wird die meisten potentiellen Produzenten von medizinischem Hanf abschrecken, legal zu produzieren und es wird wohl kaum zu einem Revival von Hanffeldern in der Schweiz kommen. Wahrscheinlich werden einige wenige auf den Arzneipflanzenanbau spezialisierte Firmen den Markt unter sich ausmachen.

### **Hanfmedizin wird nicht billig sein und die Ausnahme bleiben**

Die Kosten, die aufgrund der verschiedenen Bewilligungspflichten entstehen, bewirken, dass ein Medikament, welches alle Hürden genommen hat, um dann ausnahmsweise zur Behandlung zugelassen zu werden, nicht billig sein wird. Zurzeit belaufen sich die Medikamentenkosten für eine Behandlung mit synthetischem THC je nach Tagesdosis zwischen 5 und 35 Franken. Für die in der Schweiz hergestellte Hanftinktur prognostiziert Manfred Fankhauser typische tägliche Kosten von 10 bis 15 Franken.

Wenn man bedenkt, dass durch die Nebenwirkungen und den Missbrauch von handelsüblichen Medikamenten, die oft ohne Rezept gekauft werden können, in der Schweiz jedes Jahr hunderte Menschen ums Leben kommen und Ungezählte gesundheitliche Schäden davontragen, muten die beschriebenen Vorschriften grotesk an. Dies ist wohl nötig, da auch für härtere Drogen Ausnahmegewilligungen erteilt werden können. Es stellt sich aber die Frage, ob es sinnvoll ist, Cannabis wie Heroin oder LSD zu behandeln. Die Justiz hat betreffend Betäubungsmittelkonsum und -handel gelernt, Drogen verschieden zu behandeln. Es ist zu hoffen, dass die Akteure im Gesundheitswesen das in ihrem Bereich auch lernen werden. Solange jedoch Cannabis gemäss den internationalen Betäubungsmittelkonventionen, welche die Schweiz unterzeichnet hat, verboten bleibt, kann nicht mit einer Entspannung gerechnet werden.

### **Illegale Medikamente auf Hanfbasis**

Da z. B. die Herstellung einer Hanftinktur technisch relativ einfach ist, die Kosten für eine Behandlung mit hanfbasierten Medikamenten nicht unbedingt von den Krankenkassen übernommen werden und die bürokratischen Hürden für das Erlangen der Ausnahmegewilligungen relativ hoch sind, ist anzunehmen, dass Hanfmedikamente selbst von Patienten hergestellt werden und es auch einen Schwarzmarkt dafür gibt. Im Internet finden sich zahlreiche Rezepte und Erfahrungsberichte. Gute Beispiele für Herstellungsmethoden von Hanfölen und -tinkturen finden sich in englischer Sprache unter <http://phoenixtears.ca> oder auf Deutsch unter [www.cannabis-med.org](http://www.cannabis-med.org). Wer eine schwere Krankheit hat und glaubt, dass Cannabis helfen könnte, sollte aber auf Nummer sicher gehen und zuerst mit seinem Arzt prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung erlangt werden könnte.

# DER PLENTY: EIN NEUER VAPORIZER

**Plenty heisst der neueste Verdampfer aus dem Hause Storz & Bickel. Den meisten dürfte deren Dauerbrenner Volcano bekannt sein. Ich konnte den Plenty eine Woche lang testen und berichte im Folgenden über meine Eindrücke.**

## **Das Gerät**

Vor der Veröffentlichung war die Hoffnung auf ein mobiles Gerät ziemlich gross. Daher war ich anfangs etwas enttäuscht, als wir beim Auspacken feststellen mussten, dass das Gerät zwar handlich klein, aber halt nicht wirklich mobil ist: Der Plenty bleibt (wie der Volcano) auf die Steckdose angewiesen. Aber der Plenty ist ein Handgerät – der komplette Verdampfer wird also in der Hand gehalten und mit einem Verlängerungskabel kann die Mobilität einfach erweitert werden.

Das Gerät, welches mit hitzebeständigem Kunststoff umgeben ist, besteht aus einem nur 15 cm langen Hauptteil mit integriertem Heizblock. Daran ist ein Handgriff angebracht, mit dem der Plenty bequem in der Hand gehalten werden kann. Obendrauf wird die Füllkammer mit der Kühlspirale und dem Mundstück befestigt. Bei Nichtgebrauch liegt der Plenty flach auf dem Tisch, ist 6 cm hoch, 33 cm lang und beim Handgriff knapp 20 cm breit.

Eine Besonderheit des Plenty ist der im Handgriff integrierte Schalter. Andere Vaporizer (Volcano) beginnen jeweils wieder mit dem Heizvorgang, wenn die Temperatur unter einen gewissen Level sinkt. In dieser Hinsicht ist der Plenty wirklich clever konzipiert: Nur wenn der Schalter am Handgriff aktiviert ist – das Gerät also in der Hand gehalten wird – heizt der Plenty wieder auf die gewählte Temperatur. Liegt er für längere Zeit auf dem Tisch, kühlt er vollständig ab, ohne dauernd wieder aufzuheizen. Es ist also nicht tragisch, wenn das Gerät mal über Nacht vergessen wird, weil die Müdigkeit stärker war..

## **Das Dampfen**

Anders als beim Volcano, gibt es beim Plenty eine Füllmenge, die nicht unterschritten werden sollte. Da sich das Dampfgut sowohl beim unbenutzten Gerät, wie auch beim Dampfvorgang im rechten Winkel befindet, würde das Material bei zu geringer Füllmenge nach unten rutschen, was zu einem suboptimalen Dampfergebnis führen könnte. Nach einigen Durchgängen kann die richtige Füllmenge aber leicht abgeschätzt werden.

Die gewünschte Temperatur kann über einen Drehregler gewählt werden. Nach dem Einschalten heizt das Gerät

auf die gewünschte Temperatur auf und zeigt dies auch per Kontrolllampe an. Ist die Temperatur erreicht, wird der Heizvorgang beendet und die Lampe erlischt. Das eigentliche Dampfen ist nicht allzu spektakulär: Der Plenty wird in die Hand genommen und am Mundstück wird inhaled. Der Dampf entsteht nur 18 cm vom Mund entfernt und wird in der Edelstahlspirale überraschend stark abgekühlt, er schmeckt angenehm frisch und ist reich an Geschmack. Das Dampfgut wird gleichmässig abgedampft und ist auch nach zahlreichen Inhalationen nur wenig gebräunt.

## **Plenty oder Volcano?**

Als langjähriger Volcano-Benutzer war ich gegenüber dem Plenty anfangs ziemlich skeptisch. Doch wie so oft war dies eher meine Reaktion auf etwas Neues und hat weniger mit dem Gerät an sich zu tun. Werden nämlich Plenty und Volcano einander objektiv gegenübergestellt, so sind die Unterschiede zwar vorhanden, doch ist mit beiden das gewünschte Dampferlebnis so gut wie garantiert.

Der Volcano ist auf einen Ballon angewiesen, um den Dampf zu sammeln. Das hat zwar den Vorteil, dass der Ballon mobil ist, also entweder an einem Tisch leicht herumgereicht oder an spezielle Orte mitgenommen werden kann (Badewanne, Balkon, usw.). Doch der Ballon bringt auch den Nachteil mit sich, dass der Dampf darin nicht allzu lange seine Frische behält und zudem muss der Ballon regelmässig erneuert werden, um den Geschmack nicht zu beeinflussen. Wird also meistens an einem fixen Ort gedampft (z. B. an einem Tisch), so ist der Plenty für eine bis zwei Personen gut geeignet. Sobald drei oder mehr Leute zusammen dampfen möchten oder wenn der Dampf für kurze Zeit völlig mobil sein soll, ist der Volcano wahrscheinlich die bessere Wahl.

Ein weiterer Unterschied sind die Geräusche: Der Plenty ist völlig lautlos, wohingegen der Volcano beim Füllen des Ballons brummt und der Ballon selber knistert – es soll Menschen geben, die das stört.

Beim Preisvergleich schliesslich ist der Plenty mit 250 Euro stolze 150 Euro günstiger als der Volcano, womit für die meisten Dampf-Neulinge die Wahl eher auf den Plenty fallen dürfte.

# DIE LETZTE SEITE: ADRESSLISTE

**Folgende Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist nach Postleitzahlen sortiert. Für 200 Franken im Jahr kann eine Firma hier auf sich aufmerksam machen. Bei Vereinen machen wir gerne eine Austauschmitgliedschaft.**

## 2000

### **element medical AG**

Champagneallee 25, 2502 Biel  
032 341 30 06, [www.vapman.com](http://www.vapman.com)

### **Flower Power**

Head & Growshop  
G. Friedrich Heilmann-Strasse 2, 2502 Biel  
032 322 41 08, 032 322 73 72 (Fax),  
[www.flowerpowershop.ch](http://www.flowerpowershop.ch), [info@flowerpowershop.ch](mailto:info@flowerpowershop.ch)

## 3000

### **CannaTrade.ch AG**

Monbijoustrasse 17, 3011 Bern  
031 398 02 35, [www.cannatrade.ch](http://www.cannatrade.ch),  
[info@cannatrade.ch](mailto:info@cannatrade.ch)

## 4000

### **Zum Hinkelstein**

Weichselmattstrasse 4, 4103 Bottmingen  
061 421 32 19

### **Nachtschatten Verlag AG**

Kronengasse 11, Postfach 448, 4502 Solothurn  
032 621 89 49, [www.nachtschatten.ch](http://www.nachtschatten.ch)

## 5000

### **Schweizer Hanf-Koordination**

Alte Strohhutfabrik  
5522 Tägerig

## 6000

### **Artemis**

Postfach 2047, Murbacherstrasse 37, 6002 Luzern  
041 220 22 22, [www.artemis-gmbh.ch](http://www.artemis-gmbh.ch),  
[contact@artemis-gmbh.ch](mailto:contact@artemis-gmbh.ch)

## **Druck & Grafik Atelier**

### **«CANNY»**

Rosentalweg 11, 6340 Baar  
041 720 14 04, [www.canny.ch](http://www.canny.ch)

## 7000

### **Rollingpapers**

Pustget 49, 7166 Trun  
081 651 06 01, [www.rollingpapers.ch](http://www.rollingpapers.ch)

## 8000

### **Ananda City**

Zwinglistrasse 23, 8004 Zürich  
044 242 45 25

### **Bio Top Center GmbH**

Growshop  
Konradstrasse 28, 8005 Zürich  
044 272 71 21

### **Inter Comestibles 87 AG**

Binzstrasse 23, 8045 Zürich  
044 274 10 10, [www.intercomestibles.ch](http://www.intercomestibles.ch)

### **Hemag Nova AG**

Grosshandel Papers und Rauchzubehör  
8355 Aadorf  
052 366 31 31, [www.hemagnova.ch](http://www.hemagnova.ch)

### **Tamar Trade GmbH**

Aromed Vaporizer und Head-Shop  
Technikumstrasse 38, 8400 Winterthur  
052 212 05 12, [www.rastaman.ch](http://www.rastaman.ch)

## 9000

### **Ammanns-Hanfparadies.ch**

Head und Grow Shop  
Ammann Trading, 9217 Neukirch  
[www.ammanns-hanfparadies.ch](http://www.ammanns-hanfparadies.ch)